

Vertragsgrundlagen für die Haushaltversicherung

Fassung 2003
Exklusivschutz
Komfortschutz
Basisschutz

Unter den Flügeln des Löwen.





Dafür sein statt dagegen.

CARE heißt: die Wünsche, Ziele und Pläne unserer Kunden in den Mittelpunkt zu stellen.

Begleiten statt bearbeiten.

CARE heißt: ein Leben lang für unsere Kunden da zu sein – mit den richtigen Ideen für jede Lebensphase.

Aktiv handeln statt abwarten.

CARE heißt: die Initiative zu ergreifen und damit Probleme erst gar nicht entstehen zu lassen.

Individuell statt gleich.

CARE heißt: jeden Kunden individuell zu unterstützen – mit einer auf ihn abgestimmten Betreuung und einem ganz besonderen Qualitäts- und Leistungsanspruch.

Lösungen statt Produkte.

CARE heißt: jeden Kunden mit einer persönlichen Gesamtlösung zu überzeugen, die über das reine Produktangebot hinausgeht.

Besser sein statt gut.

CARE heißt: neue Maßstäbe zu setzen – im Service, in der Beratung und im Bestreben, immer einen Schritt voraus zu sein.

Danke. Für Ihr Vertrauen.

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

die Generali ist eines der führenden Versicherungsunternehmen in Österreich. Und auch international zählen wir zu den ganz Großen.

Wir wissen, dass die Basis für die Nachhaltigkeit unseres Erfolges einzig und allein im Kundenvertrauen liegt. Dieses Vertrauen erlangt man nur durch erstklassige, kompetente Betreuung, individuelle Produktlösungen und überzeugende Servicequalität.

Aus dieser Grundüberzeugung heraus haben wir das Generali CAREConcept entwickelt. Es definiert unseren Anspruch, die Wünsche, Ziele und Pläne unserer Kunden zu erfüllen.

Im Sinne unseres CAREConcepts ist es uns ein wichtiges Anliegen, noch mehr Transparenz hinsichtlich der Vertragsgrundlagen für Sie zu erreichen.

Daher finden Sie auf den folgenden Seiten die Bedingungen, welche Ihrem Versicherungsvertrag zu Grunde liegen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Generali

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Allgemeine Bedingungen für die Haushaltversicherung Fassung 2003 (ABH 2003)	
Allgemeines	3
Artikel 1	6
Versicherte Gefahren und Schäden	6
Feuerschäden	6
Einbruchdiebstahl- und Beraubungsschäden	6
Leitungswasserschäden	8
Sturm- und Elementarschäden	8
Glasschäden	9
Kühlgutschäden im Exklusivschutz	10
Artikel 2	11
Versicherte Sachen und Kosten	11
Artikel 3	13
Örtliche Geltung	13
Artikel 4	15
Entschädigung	15
Artikel 5	17
Obliegenheiten im Schadenfall	17
Artikel 6	18
Sicherheitsvorschriften	18
Artikel 7	18
Rechtlicher Zusammenhang mit den ABS 2002	18
Besondere Bedingungen für die Haushaltversicherung	19

Privathaftpflichtversicherung

Siehe gesonderte Beilage „Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung, Sektor: „Risiken im Privatbereich“ (AHPR 2003)“

Diese **Vertragsgrundlagen** gelten ausschließlich im Zusammenhang mit Polizzen von Versicherungsunternehmen der Generali Gruppe für die **Haushaltversicherung** mit den Produkten

- **Exklusivschutz**
- **Komfortschutz**
- **Basisschutz**

Sie beschreiben den Versicherungsschutz der einzelnen Produktvarianten.
Der jeweils gültige, **genaue Deckungsumfang ist in der Police** festgelegt.

Allgemeine Bedingungen für die Haushaltversicherung Fassung 2003 (ABH 2003)

Haushalt - Exklusivschutz
Haushalt - Komfortschutz
Haushalt - Basisschutz

Allgemeines

Dieses Bedingungswerk gilt einheitlich für alle Haushalt-Versicherungsprodukte von Versicherungsunternehmen der Generali Gruppe.

Welche der Produktvarianten „Basis-, Komfort- oder Exklusivschutz“ versichert ist, ist in der jeweiligen Police festgelegt.

Der grundsätzliche Deckungsumfang und die Deckungsunterschiede zwischen den einzelnen Produktvarianten sowie die möglichen Zusatzdeckungen werden an der jeweiligen Bedingungsstelle in Form von Tabellen angezeigt.

In den Tabellen steht bei der betreffenden Variante

✓	für den fixen Deckungseinschluss in der betreffenden Variante*)
- - - <input checked="" type="checkbox"/>	für nicht versichert, optionaler Deckungseinschluss ist aber möglich, die Höhe kann dann variabel sein;
Betrag, %, lfm ...	für den fixen begrenzten Deckungseinschluss mit einem fixen Wert, einem prozentuell abgeleiteten Wert, einer Maßzahl etc., wobei alle Beträge in € ausgewiesen sind;
↑	unter einem Wert, wenn der Tabellenwert ein Grundwert ist und erhöht werden kann;
- - -	für den fixen Deckungsausschluss ;

*) Innerhalb der einzelnen Produktvarianten bestehen Ein- und Ausschlussmöglichkeiten. **Der genaue Deckungsumfang ist daher nur der einzelnen Police detailliert zu entnehmen**, und es gelten dort die vorstehenden Deckungsregeln jedenfalls nur, wenn die jeweilige Sparte beantragt und laut Police versichert ist.

Aus produkttechnischen Gründen sind bestimmte Zusatzdeckungen nur mit Besonderer Bedingung möglich. Darauf wird in den Tabellen, im Text und in der Police gesondert hingewiesen. Die Texte befinden sich im Kapitel „Besondere Bedingungen“.

Weitergehende Deckungsein- und -ausschlüsse bedürfen der individuellen Vereinbarung und sind der jeweiligen Police zu entnehmen.

Begriffserklärung

ED	Einbruchdiebstahlversicherung
F	Feuerversicherung
G	Glasversicherung
LW	Leitungswasserversicherung
ST/EL	Sturm- und Elementarversicherung
Basis	Produktvariante Basisschutz
Komfort	Produktvariante Komfortschutz
Exklusiv	Produktvariante Exklusivschutz
Versicherung auf erstes Risiko	Ohne Rücksicht auf den Versicherungswert im Schaden volle Entschädigung bis zur/zum Versicherungssumme/Grenzbetrag für die betreffende Position. Kein Unterversicherungseinwand.

Artikel 1

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Feuerschäden

1.1. Versichert sind folgende Gefahren

	Basis	Komfort	Exklusiv
Brand	✓	✓	✓
Direkter Blitzschlag	✓	✓	✓
Indirekter Blitzschlag	---	✓	✓
Explosion	✓	✓	✓
Flugzeugabsturz	✓	✓	✓

Brand ist ein Feuer, das bestimmungswidrig entsteht und/oder sich bestimmungswidrig ausbreitet (Schadenfeuer).

Direkter Blitzschlag ist die schädigende Kraft oder Wärmewirkung des Blitzes, wenn er unmittelbar in die versicherten Sachen einschlägt.

Indirekter Blitzschlag liegt vor, wenn der Blitz nicht direkt in die versicherten Sachen einschlägt, sondern sich durch Überspannung, Steigerung der Stromstärke oder Einfluss der atmosphärischen Elektrizität auswirkt.

Explosion (auch Verpuffung) ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzliche Kraftäußerung.

Flugzeugabsturz ist der Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teilen oder Ladung.

1.2. Versichert sind Schäden, die an den versicherten Sachen

- durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr gemäß Pkt. 1. entstehen;
- als unvermeidliche Folge daraus und/oder Abhandenkommen unmittelbar dabei entstehen;
- durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen dabei entstehen.

1.3. Nicht versichert sind Schäden

- bzw. Gefahren, die nicht in Pkt. 1.1. und 1.2. genannt sind;
- an versicherten Sachen, die zu einem bestimmten Zweck dem Feuer oder der Wärme ausgesetzt werden;
- durch Wärmestrahlung oder Wärmeübertragung (Sengschäden), außer als Folge eines Schadenfeuers oder wenn die Sachen in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden;
- durch die Energie des elektrischen Stromes ohne atmosphärischen Ursprung;
- durch Unterdruck (Implosion).

2. Einbruchdiebstahl- und Beraubungsschäden

2.1. Versichert sind folgende Gefahren

	Basis	Komfort	Exklusiv
Versuchter oder vollendeter Einbruchdiebstahl	✓	✓	✓
Vandalismus	---	✓	✓
Einfacher Diebstahl von privaten Zahlungsmitteln aus der Wohnung	375,—	375,—	750,—
Einfacher Diebstahl von Wohnungsinhalt am gesamten Versicherungsgrundstück	1.500,—	1.500,—	2.200,—
Einfacher Diebstahl von privaten Zahlungsmitteln und Dokumenten außerhalb des Versicherungsgrundstücks	---	---	225,—
Beraubung	✓	✓	✓
Beschädigung von Baubestandteilen	✓	✓	✓
Beschädigung von Einfriedungen	---	1.500,—	2.200,—

Die in der Tabelle bzw. dazu in der Polizza angegebenen Werte sind **Summenbegrenzungen** und gelten **innerhalb der Versicherungssumme** für den Wohnungsinhalt.

Sie stellen die Höchstentschädigung dar, auch wenn mehrere Haushaltversicherungen für den selben Haushalt abgeschlossen sind.

2.1.1. Versuchter oder vollendeter Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Täter in die Versicherungsräumlichkeiten

- a) durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern, Wänden, Fußböden oder Decken einbricht;
- b) unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch bereits bestehende, zum Eintritt nicht bestimmte Öffnungen, die eine normale Fortbewegung nicht gestatten, einsteigt;
- c) sich in diebstahlischer Absicht einschleicht oder versteckt und das Entfernen der gestohlenen Gegenstände zu einer Zeit erfolgt, in der die Versicherungsräumlichkeiten abgeschlossen sind;
- d) mit falschen, widerrechtlich nachgemachten Schlüsseln oder anderen schlossfremden Werkzeugen eindringt;
- e) mit richtigen Schlüsseln (Original- oder rechtmäßigen Duplikatschlüsseln) eindringt, wenn er vorher diese Schlüssel woanders (außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten) durch Einbruchdiebstahl gemäß Pkte. 2.1.1.a) bis d) in Räume eines Gebäudes oder durch Raub entwendet hat.

Einbruchdiebstahl in versperrte Stahl-Geldschränke oder eingemauerte Wandsafes (begrenzt versicherter Inhalt siehe Deckung gemäß Art. 2.1.4.) mit Hilfe richtiger Schlüssel liegt nur vor, wenn sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl in andere als die Versicherungsräumlichkeiten oder durch Beraubung angeeignet hat.

2.1.2. Vandalismus ist die vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen, **nachdem** der Täter durch Einbruch gemäß Pkt. 2.1.1. in die Versicherungsräumlichkeiten gelangt ist.

2.1.3. Einfacher Diebstahl liegt vor, wenn der Täter Sachen entwendet, ohne dass die Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahles gem. Pkt. 2.1.1. oder einer Beraubung gem. Pkt. 2.1.5 erfüllt sind.

Dieser Versicherungsschutz gilt für **alle versicherten Sachen in der Wohnung** sowie für die **speziellen versicherten Sachen am Versicherungsgrundstück** gemäß Art. 3.2.

2.1.4. Einfacher Diebstahl von privaten Zahlungsmitteln und Dokumenten liegt vor, wenn der Täter private Zahlungsmittel und Dokumente entwendet, ohne dass die Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahles gem. Pkt. 2.1.1. oder einer Beraubung gem. Pkt. 2.1.5. erfüllt sind. Zahlungsmittel sind gemäß Art. 2.1.4. definiert.

Dieser Versicherungsschutz gilt außerhalb des Versicherungsgrundstücks innerhalb der Grenzen der Außenversicherung gem. Art. 3.

2.1.5. Beraubung ist die Androhung oder Anwendung tätlicher Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder berechtigt anwesende dritte Personen, um die Wegnahme versicherter Sachen zu erzwingen.

2.1.6. Beschädigung von Baubestandteilen ist Beschädigung und/oder Entwendung von Gebäudebestandteilen und Gebäudezubehör der Versicherungsräumlichkeiten (auch in Ein- und Zweifamilienhäusern) anlässlich eines versuchten/vollbrachten Einbruchdiebstahls.

2.1.7. Beschädigung von Einfriedungen sind Schäden an allen baulichen Einfriedungen des Versicherungsgrundstückes anlässlich eines versuchten/vollbrachten Einbruchdiebstahls, sofern sich diese im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden.

Bauliche Einfriedungen sind Sicht- oder Zutrittschutz in Form von Mauern oder Zäunen, nicht Pflanzen.

2.2. Versichert sind Schäden, die an den versicherten Sachen durch

- die Entwendung, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen infolge Eintritt einer versicherten Gefahr gemäß Pkt. 2.1. entstehen;
- die unvermeidliche Folge daraus entstehen;
- die Beschädigung und/oder Entwendung der Baubestandteile und Adaptierungen der Versicherungsräumlichkeiten anlässlich Eintritt der versicherten Gefahr entstehen.

2.3. Nicht versichert sind Schäden

- bzw. Gefahren, die nicht in Pkt. 2.1. und 2.2. genannt sind;
- die unter Beteiligung angehöriger Personen als Täter, Anstifter, Mitschuldige oder Teilnehmer entstehen. Angehörige Personen sind solche, die
 - a) mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben;
 - b) beim Versicherungsnehmer arbeiten oder vom Versicherungsnehmer mit der Aufsicht über die Versicherungsräumlichkeiten beauftragt sind.

Der Ausschluss b) gilt nicht, wenn der Schaden zwar durch Beteiligung einer solchen Person entstanden ist, die Versicherungsräumlichkeiten für diese Person aber verschlossen waren und weder Original- noch Duplikatschlüssel oder andere falsche Schlüssel verwendet wurden, die unter Benützung richtiger Schlüssel hergestellt wurden.

3. Leitungswasserschäden

3.1. Versichert sind folgende Gefahren

	Basis	Komfort	Exklusiv
Leitungswasseraustritt	✓	✓	✓
Frost	✓	✓	✓
Flüssigkeitsaustritt aus Wasserbetten	---	---	✓

Leitungswasseraustritt ist das bestimmungswidrige Austreten von Leitungswasser aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen und angeschlossenen bzw. nachgeordneten Einrichtungen.

Flüssigkeitsaustritt aus Wasserbetten ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser oder anderen Flüssigkeiten aus Wasserbetten und ist dem Leitungswasseraustritt gleichgestellt.

3.2. Versichert sind Schäden, die an den versicherten Sachen

- durch die unmittelbare Auswirkung eines Leitungswasseraustritts entstehen;
- die gemäß Art. 2.1.3. zum Wohnungsinhalt gehören, durch die unmittelbare Auswirkung eines Leitungswasseraustritts oder infolge Frostschäden an wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen und Einrichtungen entstehen; bei Flüssigkeitsaustritt aus Wasserbetten gilt das auch in Ein- und Zweifamilienhäusern;
- durch die unvermeidliche Folge aus diesen Ereignissen und/oder Abhandenkommen unmittelbar dabei entstehen.

3.3. Nicht versichert sind Schäden

- bzw. Gefahren, die nicht in Pkt. 3.1. und 3.2. genannt sind;
- durch Grund- oder Hochwasser, Grundfeuchte, Überschwemmung, Muren, Witterungsniederschläge oder dadurch verursachten Rückstau;
- durch Erdbeben, Erdrutsch oder Bodensenkung, auch dann nicht, wenn sie ein versichertes Ereignis auslösen.

4. Sturm- und Elementarschäden

4.1. Versichert sind folgende Gefahren

	Basis	Komfort	Exklusiv
Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdrutsch	✓	✓	✓
Niederschlags- und Schmelzwasser	---	---	7.500,—
Hochwasser, Überschwemmung, Muren und Lawinen	☒	☒	↑
Erdbeben	☒	☒	7.500,— ↑
Dachlawinen	---	---	7.500,—

Sturm ist ein Wind mit einer Spitzengeschwindigkeit von mehr als 60 km/h.

Hagel ist ein witterungsbedingter fester Niederschlag in Form von Eiskörnern.

Schneedruck ist die Druckauswirkung natürlich angesammelter (ruhender oder abgerutschter, nicht aufprallender) Schnee- und/oder Eismassen.

Felssturz und Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Erd- und Gesteinsmassen von Felswänden und Steilböschungen.

Erdrutsch ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Erd- und Gesteinsmassen auf einer unter der natürlichen Oberfläche liegenden Gleitbahn.

Niederschlags- und Schmelzwasser sowie Hochwasser, Überschwemmung, Muren, Lawinen und Lawinenluftdruck sind gemäß der Besonderen Bedingung 31 GH 066 1 im Anhang definiert.

Erdbeben ist gemäß der Besonderen Bedingung 31 GH 067 1 im Anhang definiert. In jedem Schadenfall hat der Versicherungsnehmer einen **Selbstbehalt von € 350,—** selbst zu tragen.

Dachlawinen sind von Dächern herabfallende Schnee- und/oder Eismassen.

4.2. Versichert sind Schäden, die an den versicherten Sachen

- durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr entstehen;
- durch die nachweisbare unvermeidliche Folge daraus und/oder Abhandenkommen unmittelbar dabei entstehen;
- dadurch entstehen, dass andere Gegenstände durch eine versicherte Gefahr auf sie geworfen werden.

4.3. Nicht versichert sind Schäden

- bzw. Gefahren, die nicht in Pkt. 4.1. und 4.2. genannt sind;
- durch Grundwasser, Grundfeuchtigkeit und Sturmflut - auch dann nicht, wenn dies bei einem versicherten Ereignis eintritt oder eine Folge davon ist;
- durch Bewegung von Gesteins- oder Erdmassen, wenn diese während Bautätigkeit oder generell durch bergmännische Tätigkeiten ausgelöst werden;
- durch Bodensenkung.

5. Glasschäden

5.1. Versicherte Schäden

Versichert ist der Bruch von	Basis	Komfort	Exklusiv
Gebäude- bzw. Wohnungsverglasungen, Möbel-, Bilder-, Geräte- und Duschverglasungen; Wandspiegel	✓	✓	✓
Wintergarten-, Dach- und Balkonverglasungen – auch aus Kunststoff; Glasbausteine und Kunstverglasungen	---	---	✓
Sonderverglasungen	--- ☒	--- ☒	--- ☒
Kunststoffverglasungen von Duschkabinen	---	---	✓

dabei sind versichert

Einzelscheiben bzw. -elemente bis	5 m ²	5 m ²	unbegrenzt
-----------------------------------	------------------	------------------	------------

weitere ist versichert der Bruch von

Cerankochflächen	---	500,— ↑	500,— ↑
Aquariengläsern und Folgeschäden daraus	--- ☒	--- ☒	--- ☒

Gebäude- bzw. Wohnungsverglasungen sind Tür- und Fenstergläser in Räumen, die ausschließlich der Versicherungsnehmer benutzt.

Wintergarten-, Dach- und Balkonverglasungen sind Konstruktionsverglasungen, wenn sie nicht Tür- oder Fenstergläser sind, in Räumen, die ausschließlich der Versicherungsnehmer benutzt.

Glasbausteine sind in das Gebäudemauerwerk eingefügte Hohlglasbauelemente, in Räumen, die ausschließlich der Versicherungsnehmer benutzt.

Kunstverglasungen sind vorgenannte Gläser bzw. Möbel-, Bilder-, Geräteverglasungen oder Spiegel, bei denen der künstlerische Wert den Gebrauchswert erheblich übersteigt.

Sonderverglasungen sind Verglasungen, die nicht Gebäude- bzw. Wohnungsverglasungen, Wintergarten-, Dach-, Balkonverglasungen, Glasbausteine oder Kunstverglasung im vorgenannten Sinn sind - **nämlich**

- Verglasungen von Einfriedungen, Verbindungsgängen, Hauseinfahrten, Eingangverbauten und -überdachungen und Carports, **alle ausschließlich am Versicherungsgrundstück eines Ein- oder Zweifamilienhauses**
- Wandverglasungen und Glasfliesen.

Cerankochflächen sind die Oberflächen von Ceranherden, auf denen das Kochgeschirr zur Erwärmung aufgestellt wird. **Nicht** versichert ist der restliche Herdaufbau.

5.2. Nicht versichert sind Schäden,

- bzw. Gefahren, die nicht in Pkt. 5.1. genannt sind;
- an Verglasungen vor dem ordnungsgemäßen Einsetzen, beim Einsetzen, beim Herausnehmen, beim Transport oder bei Reparaturarbeiten;
- an der Glasoberfläche und darauf angebrachten Folien, Malereien oder Schriften, die nur in einem Zerkratzen, Verschrammen, Absplittern bestehen;
- an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirr, Formgläsern aller Art, Hohlgläsern, Beleuchtungskörpern;
- an Solaranlagen;
- an Aquarien (ausgenommen begrenzte Deckung gem. Pkt. 5.1.);
- an Verglasungen von Gewächshäusern und Glasabdeckungen von Schwimmbädern, Beeten, etc.;
- jede Art von Folgeschäden aus einem versicherten Glasbruch.

6. Kühlgutschäden nur im **Exklusivschutz**

6.1. **Versichert ist der Verderb von privatem Tiefkühlgut auf Erstes Risiko** in Tiefkühltruhen und -schränken als Folge von:

- Versagen der maschinellen oder elektrischen Kühleinrichtungen durch Material- und Herstellungsfehler, Kurzschluss, Überspannung und Ungeschicklichkeit;
- nachweislichem Stromausfall;
- Austreten von Kältemittel.

Die Versicherungssumme dafür ist mit **1%** der Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt, jedoch **max. € 750,—** begrenzt.

6.2. **Nicht versichert sind Schäden** am Tiefkühlgut

- infolge Unterlassung zumutbarer und erforderlicher Maßnahmen bei angekündigter Stromunterbrechung;
- als Folge gewöhnlicher Abnutzung, Alterserscheinungen, Korrosion und Ablagerungen an der Kühleinrichtung;
- durch Schwund, natürliche Veränderungen, unsachgemäße Behandlung oder Verpackung des Tiefkühlgutes.

7. **Welche Schäden sind generell nicht versichert?**

7.1. **Nicht versichert sind Schäden durch mittelbare oder unmittelbare Wirkung von**

- Kriegereignissen aller Art mit oder ohne Kriegserklärung einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten;
- inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
- allen mit den vorher genannten Ereignissen verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
- Erdbeben (ausgenommen begrenzte Deckung gemäß Art.1.4.1.);
- Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung;
- außergewöhnlichen Naturereignissen.

7.2. **Ausschluss von Schäden durch Terrorakte**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind – sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind – ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, **jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen**, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von **Terrorakten**.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch – sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind – jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.

Diese Bestimmung lässt alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrags unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse.

Artikel 2

Versicherte Sachen und Kosten

1. Versicherte Sachen

1.1. Der gesamte Wohnungsinhalt

Das sind alle beweglichen Sachen, die

- im Eigentum des Versicherungsnehmers;
- des Ehegatten bzw. Lebensgefährten;
- der Kinder oder anderer Verwandter, die im gemeinsamen Haushalt leben;

stehen und dem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen.

Fremde Sachen sind mitversichert,

- wenn sie in ihrer Art den vorgenannten Sachen entsprechen;
- soweit dafür keine andere Versicherung Entschädigung leistet.

Nicht versichert sind Sachen der Mieter, Untermieter und der gegen Entgelt beherbergten Gäste.

Die Versicherung gilt auch für die Einrichtung von Fremdenzimmern, außer diese werden gewerbsmäßig vermietet.

1.2. Die gesamte Verglasung

Die Versicherung umfasst die gesamte Verglasung wie in Art. 1.5. definiert. In Zweifamilienhäusern ist diese auch in gemeinsamen Kellern, Gängen, Dachböden etc. versichert. Sind Büros und Ordinationen des Versicherungsnehmers mitversichert, gilt das auch für diese Räume. Gläser von anderen gewerblich genutzten Räumen sind **nicht** versichert.

1.3. Nachstehendes Gebäudezubehör und Baubestandteile

Malereien, Tapeten, Fliesen, zur Gänze mit dem Gebäude verbundene Bodenbeläge, Wand- und Deckenverkleidungen, Wohnungsheizungs- und Klimaanlage samt zugehörigen Rohrleitungen, Badezimmereinbauten, Armaturen und WC, Markisen, Jalousien, Rollläden sowie Loggia- und Balkonverbauten.

1.4. Begrenzt versicherte Sachen

private Zahlungsmittel, Geldeswert, Wertpapiere und Wertgegenstände sind versichert	Basis	Komfort	Exklusiv
a) ... in Möbelstücken oder einem Sicherheitsbehältnis ohne Panzerung ohne Einstufung nach EU-Norm Widerstandsklassen (davon freiliegend max.)	10.000,— ↑ (2.500,—)	10.000,— ↑ (2.500,—)	15.000,— ↑ (5.000,—)
b) ... im versperrten Sicherheitsbehältnis entsprechend VSÖ Sicherheitsgrad IV (mind. 100 kg) oder EU Norm Widerstandsklasse 0; Dazu zählen auch unzugänglich, unmittelbar und massiv mit dem Mauerwerk verschraubte Stahl-Geldschränke < 100 kg	--- ☒	--- ☒	--- ☒
c) ... im versperrten Sicherheitsbehältnis mit mindestens VSÖ Sicherheitsgrad IIIc (mind. 250 kg) oder EU Norm Widerstandsklasse 1;	--- ☒	--- ☒	--- ☒

Diese Sachen sind je nach Verwahrung mit den Beträgen laut Tabelle bzw. Polizze **zusätzlich** zur Haushaltversicherungssumme **auf erstes Risiko in allen Sparten** begrenzt versichert.

Der Betrag aus a) gilt summarisch auch in Behältnissen gemäß b) **oder** c).

Diese Regelung gilt nicht für die Beraubung gemäß Art. 1.2.1.5.

Im Falle der Beraubung sind die vorgenannten Sachen zum Vollwert im Rahmen der Versicherungssumme für den gesamten Wohnungsinhalt gemäß Art. 2.1.1. versichert.

Private Zahlungsmittel, Geldeswert, Wertpapiere und Wertgegenstände sind:

- Bargeld, Einlagebücher ohne Klausel,
- Schmuck, Edelmetalle, Edelsteine, echte Perlen;
- Uhren, bei denen der Schmuckwert den Gebrauchswert übersteigt;
- Münz- und Briefmarkensammlungen;
- Wertpapiere mit und ohne amtlichem Kurs, Kupons, Schecks und Wechsel;
- Kreditkarten, Bankomatkarten, Sparkontokarten (für diese Sachen sind im Rahmen des jeweiligen Grenzbetrages nur die Kosten für das notwendige **Aufgebotsverfahren und die Sperre versichert**);

zum privaten Gebrauch bzw. Verbrauch durch die versicherten Personen gemäß Artikel 2.1.1.

2. Nicht versicherte Sachen

- Gebäudezubehör und Baubestandteile gem. Pkt. 1.3.,
 - a) wenn Schäden aus einer bestehenden Gebäudeversicherung entschädigt werden;
 - b) wenn sich die Wohnung in einem Ein- oder Zweifamilienhaus befindet und der Wohnungsinhaber Eigentümer dieses Gebäudes ist.
- Kraftfahrzeuge, Anhänger aller Art, Motorfahräder;
- Motorboote und Segelboote samt Zubehör;
- Geschäfts-, Sammelgelder und Handelsware.

3. Versicherte Kosten

Das sind nachgenannte Kosten, die im Rahmen eines versicherten Schadenfalles entstehen können, mit den Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungskosten der versicherten Sachen aber nicht unmittelbar zusammenhängen.

3.1. innerhalb der Versicherungssumme auf Erstes Risiko sind versichert:

	Basis	Komfort	Exklusiv
Schadenminderungs- und Feuerlöschkosten	✓	✓	✓
Aufgebotskosten und Kosten für die Wiederbeschaffung von Dokumenten	✓	✓	✓
Notverglasungskosten	✓	✓	✓

Schadenminderungs- und Feuerlöschkosten sind Kosten für Maßnahmen (auch erfolglose), die der Versicherungsnehmer im Schadenfall zur möglichen Abwendung oder Minderung des Schadens bzw. zur Brandbekämpfung aufgewendet hat.

Aufgebotskosten sind Kosten für das Aufgebotsverfahren im Inland bei Einlagebüchern mit Klauseln und bei Wertpapieren nach einem ersatzpflichtigen Schaden - **nicht** Aufgebotskosten von Zahlungsmitteln (dazu siehe Art. 2.1.4).

Kosten für die Wiederbeschaffung von Dokumenten sind die Wiederbeschaffungskosten von Dokumenten nach einem ersatzpflichtigen Schaden.

Notverglasungskosten sind Kosten für eine Notverglasung oder Notverschalung anlässlich eines ersatzpflichtigen Glasbruchschadens gemäß Art.1.5.1.

3.2. zusätzlich zur Versicherungssumme auf Erstes Risiko sind versichert:

Nebenkosten in % der Haushaltversicherungssumme	2%	5%	20%
Mehrkosten einer Ersatzunterkunft bis der Haushaltversicherungssumme, begrenzt mit bei einer maximalen Geltungsdauer von	---	10% max. 7.500,— 12 Monaten	10% max. 7.500,— 12 Monaten
Schlossänderungskosten bis	---	---	225,—
Kummergeld	---	100,—	250,—

Nebenkosten sind

Aufräum- und Abbruchkosten sind Kosten für das Abbrechen der schadhaften Reste von versicherten Sachen sowie das Aufräumen und Säubern der Schadenstätte einschließlich Sortieren der schadhaften Reste und Abfälle von versicherten Sachen am Versicherungsort.

De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten sind Kosten, die entstehen, wenn zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage oder Schutz von Wohnungseinrichtung.

Entsorgungskosten sind Kosten für notwendige Abfuhr, Untersuchung, Behandlung, Vernichtung und Deponie (einschließlich notwendiger Abgaben) der schadhaften Reste und Abfälle von versicherten Sachen.

Mehrkosten für eine Ersatzunterkunft sind Mehrkosten für eine Unterkunft gleicher Art, Größe und Lage, wenn die beschädigte Wohnung durch einen ersatzpflichtigen Schaden ganz oder teilweise unbenützlich ist und die Beschränkung auf die benutzbar gebliebenen Teile der Wohnung nicht zugemutet werden kann. Die Kosten des Möbelumzuges sind eingeschlossen.

Schlossänderungskosten sind Kosten für notwendige Schlossänderung, wenn Schlüssel der Versicherungsräumlichkeiten oder von versicherten Behältnissen anlässlich Einbruchdiebstahl in die Versicherungsräumlichkeiten (**nicht** in Kraftfahrzeuge) oder Raub abhandenkommen. Mitversichert ist auch die Anfertigung neuer Schlüssel und das evtl. notwendige gewaltsame Öffnen und Wiederherstellen des betreffenden Behältnisses bzw. der Wohnungstür.
Für Zentralschlüsselsysteme gilt dies ausschließlich für Schloss und Schlüssel der Versicherungsräumlichkeiten.

Kummerngeld sind Kosten, die im Versicherungsfall für zusätzliche Behördenwege, Behördengebühren, Telefon- und Fahrtspesen entstehen.

4. Nicht versicherte Kosten

Nicht versichert sind

- Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse stehenden Feuerwehren oder anderer zur Hilfe Verpflichteter.
- Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.

Artikel 3

Örtliche Geltung

1. Versicherung in der Wohnung des Versicherungsnehmers

Die Versicherung gilt **in der Wohnung des Versicherungsnehmers** im Gebäude auf dem Grundstück, das in der Police als Versicherungsort angeführt ist.

Befindet sich die Wohnung **in einem Ein- oder Zweifamilienhaus**, dessen Eigentümer der Versicherungsnehmer ist, so zählen in Abänderung des nachfolgenden Pkt. 2. auch das **Stiegenhaus, der Dachboden und der Keller** zur **Wohnung** des Versicherungsnehmers. Die Ausschlüsse bzw. Einschränkungen im Punkt 2. gelten daher für diese Räume nicht.

2. Außenversicherung außerhalb der Wohnräume am Versicherungsgrundstück

2.1. In **versperrten Räumen** außerhalb der Wohnung (Dachboden, Keller, Ersatzraum, Nebengebäude), zu denen nur der **Versicherungsnehmer Zutritt** hat, sind versichert:

	Basis	Komfort	Exklusiv
Sachen des Wohnungsinhaltes incl. Kraftfahrzeugzubehör; nicht Schmuck, Zahlungsmittel, Antiquitäten, Kunstgegenstände, Pelze und handgeknüpfte Teppiche	✓	✓	✓

2.2. In **versperrten Räumen** außerhalb der Wohnung (Dachboden, Keller, Ersatzraum, Nebengebäude), die **allgemein zugänglich** sind sowie dem **Stiegenhaus** und im Freien **auf dem Grundstück** sind versichert:

	Basis	Komfort	Exklusiv
Antennenanlagen, Gartenmöbel, Gartengeräte, Kinderwagen, Wäsche	✓	✓	✓
Spielgeräte (nicht elektronische oder EDV-Geräte)	---	---	✓
versperrte Fahrräder	✓	✓	✓

Für Fahrräder gilt

- Werden **versperrte Fahrräder** durch einen **Einbruchdiebstahl oder einfachen Diebstahl** im Sinne Art. 1.2. von den oben genannten Orten (Punkt 2.2.) entwendet, so gilt in Abänderung bzw. Ergänzung zu Art. 4.1.1. als Versicherungswert **ausschließlich der Zeitwert**. Allfällige weitergehende Vertragsvereinbarungen über Neuwertentschädigung gelten für diesen Fall nicht.

Der Zeitwert eines Fahrrades wird aus dem Neuwert am Schadentag gemäß nachstehender Staffel errechnet:

im ersten Jahr	100 %	im vierten Jahr	70 %
im zweiten Jahr	90 %	im fünften Jahr	60 %
im dritten Jahr	80 %	ab dem sechsten Jahr	50 %

- **Bei Ein- und Zweifamilienhäusern** gilt diese vorhergenannte Bestimmung nur für einfachen Diebstahl von versperrten Fahrrädern auf dem gesamten Versicherungsgrundstück.
- Fahrräder sind generell nur versichert, soweit keine andere Versicherung (z.B. Generali Fahrrad-Diebstahlversicherung, etc.) besteht und Entschädigung leistet.
- **Nicht** als Fahrrad gelten Fahrräder mit Hilfsmotor und alle anderen Fahrzeuge, die nicht ausschließlich über Pedalkurbeln von Personen angetrieben werden.

3. Außenversicherung außerhalb des Versicherungsgrundstückes

Diese Außenversicherung gilt

	Basis	Komfort	Exklusiv
für Europa (ohne Weißrussland, Ukraine, Moldawien und Russische Föderation) und die Mittelmeer-Anliegerstaaten	✓	✓	✓
weltweit	---	---	✓

Versichert sind Sachen des Wohnungsinhaltes gemäß Art. 2, die vorübergehend **maximal 10 Monate in Räume von ständig bewohnten Gebäuden** außerhalb des Versicherungsgrundstücks verbracht werden.

	Basis	Komfort	Exklusiv
Die Außenversicherung ist begrenzt mit	10 %	10 %	20 %

Diese Begrenzung der Außenversicherung gilt mit dem jeweiligen Prozentsatz für

- die Haushaltversicherungssumme;
- alle in den Bedingungen/Tabellen angeführten Grenzbeträge, **nicht** für den Betrag für einfachen Diebstahl von privaten Zahlungsmitteln und Dokumenten außerhalb des Versicherungsgrundstückes gemäß Art.1.2.1.;
- alle in den Bedingungen oder der Polizza angeführten Zusatzdeckungen;

Diese Außenversicherung gilt nur, soweit keine andere Versicherung Entschädigung leistet.

In dieser Außenversicherung sind **nicht versichert**

- Sachen in Wohnsitzen des Versicherungsnehmers, die nicht als Versicherungsort gemäß Art. 3.1. in der Polizza genannt sind;
- Sachen in Dachböden, Kellern, Ersatzräumen, Nebengebäuden, Stiegenhäusern, Gemeinschaftsräumen etc. und im Freien außerhalb des Versicherungsgrundstücks;
- Glasschäden;
- Schäden an Gebäudezubehör und Baubestandteilen;
- Schäden durch einfachen Diebstahl außerhalb des Versicherungsgrundstückes, ausgenommen einfacher Diebstahl von privaten Zahlungsmitteln und Dokumenten außerhalb des Versicherungsgrundstückes gemäß Art. 1.2.1.

4. Aussenversicherung von Krankenfahrstühlen

Krankenfahrstühle sind weltweit

- bei Einbruchdiebstahl in Räume eines Gebäudes bzw. in ein Fahrzeug sowie Beraubung im Sinne Artikel 1.2.1.
- im Feuer-, Leitungswasser- bzw. Sturm/Elementarschadenfall im Sinne Art. 1.1., 3.1. und 4.1. wo immer befindlich zum Vollwert auf erstes Risiko versichert, soweit keine andere Versicherung (auch Krankenversicherung bzw. -kasse) dafür Entschädigung leistet oder Ersatz zur Verfügung stellt.
Jedoch bei **einfachem Diebstahl** (gemäß Definition Art. 1.2.1.3.) gelten weltweit die Grenzbeträge analog Art. 1.2.1. „einfacher Diebstahl Wohnungsinhalt am Versicherungsgrundstück“.

5. Außenversicherung in Kraftfahrzeugen

	Basis	Komfort	Exklusiv
Wohnungsinhalt in Fahrzeugen in % der Haushaltversicherungssumme	---	1%	1%

Versichert sind private Sachen des Wohnungsinhaltes auf erstes Risiko, die der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherten Personen in einem Personen- oder Kombikraftfahrzeug mit sich führen, das dem privaten Gebrauch dient. Versichert sind Schäden

- durch Feuer gemäß Art. 1.1. und Elementarereignisse gemäß Art. 1.4.
- durch Einbruchdiebstahl in das Kraftfahrzeug im Sinne des Art. 1.2.1.1. sowie bei Diebstahl des gesamten Fahrzeuges.

Diese Versicherung gilt nur, soweit keine andere Versicherung Entschädigung leistet.

Nicht versichert sind

- das Kraftfahrzeug;
- Zahlungsmittel über die Deckung gemäß Art. 1.2.1.4. hinaus;
- Schmuck, Edelmetalle, Perlen und Edelsteine
- Elektrogeräte und elektronische Geräte (Notebooks, Handies, Kameras, etc.), wenn sie nicht im Kofferraum des Fahrzeuges unter einer entsprechenden Kofferraumabdeckung (Kofferraumdeckel, Rollo, Abdeckplatte o.ä.) verborgen sind. Abgedunkelte Scheiben reichen als Sichtschutz nicht aus.

Der örtliche Geltungsbereich ist mit der Außenversicherung gemäß Pkt. 3. festgelegt.

6. Außenversicherung bei Beraubung

Außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten ist die Beraubung in Gebäuden oder im Freien geografisch und der Höhe nach begrenzt analog Art. 3.3. (Außenversicherung außerhalb des Versicherungsgrundstückes).

Versicherte Personen sind in Abänderung Art. 1.2.1.5. **nur** der Versicherungsnehmer und die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen!

7. Wohnungswechsel

Bei Wohnungswechsel innerhalb Österreichs gilt für die Dauer von zwei Monaten ab Beginn des Umzuges die alte und die neue Wohnung als Versicherungsort.

Die Versicherung gilt auch während des Transportes.

Ausgenommen sind die Gefahren einfacher Diebstahl und Glasbruch.

Der **Wohnungswechsel ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen**. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer nach Maßgabe des VersVG Art. 6. hinsichtlich der neuen Wohnung und des Transportes leistungsfrei.

Nach Beendigung des Umzuges gilt die neue Adresse als Versicherungsort. Innerhalb eines Monats ab Beginn des Umzuges kann der Vertrag von beiden Vertragspartnern schriftlich gekündigt werden.

Artikel 4

Entschädigung

1. Ersatzleistung für die versicherten Sachen:

1.1. Ersetzt

- **wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen der Versicherungswert** zum Schadenzeitpunkt;
- **werden bei beschädigten Sachen die Reparaturkosten**, höchstens jedoch der Versicherungswert zum Schadenzeitpunkt.

Versicherungswert zum Neuwert

Versicherungswert ist der Neuwert der versicherten Sachen, das ist der Wiederbeschaffungspreis.

Versicherungswert zum Zeitwert

Liegt der Zeitwert einer versicherten Sache unter 40% des Wiederbeschaffungspreises, wird maximal der Zeitwert ersetzt.

Der Zeitwert wird aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung aus Alter und Abnutzung ermittelt.

1.2. Glasbruchversicherung

Bei Glasbruch werden jedenfalls die ortsüblichen Reparaturkosten inklusive notwendiger Überstunden ersetzt.

1.3. Restwerte

Behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Restbewertung nicht berücksichtigt.

1.4. Verkehrswert

Bei Sachen von künstlerischem oder historischem Wert wird jedenfalls der Verkehrswert ersetzt. Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis.

2. Ersatzleistung für versicherte Kosten

Für versicherte Kosten gemäß Art. 2.3. werden die nachweislich aufgewendeten Kosten bis zum jeweils versicherten Betrag ersetzt.

3. Ersatzleistung bei Unterversicherung

Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger als der Gesamtversicherungswert der versicherten Sachen ist. In diesem Fall wird die Entschädigung im Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Gesamtversicherungswert gekürzt.

Unterversicherung gilt **auch**

- für die Grenzbeträge bei Einbruchdiebstahl. Dabei sind für die Feststellung einer Unterversicherung bei der Gesamtversicherungswertberechnung für Wertsachen gemäß Art. 1 Pkt. 2. höchstens die jeweiligen Grenzbeträge einzurechnen;
- für die Grenzbeträge für den einfachen Diebstahl gemäß Art. 1.2.1.3.;
- für die Außenversicherung und deren abgeleiteten Grenzbeträgen.

Eine Unterversicherung wird **nicht** geltend gemacht,

- wenn der Ersatzwert die Versicherungssumme nicht mehr als 10 % übersteigt, Bemessungsbasis ist die Versicherungssumme;
- für alle in den vorliegenden Bedingungen oder in der Police mit „auf Erstes Risiko“ bezeichneten Beträgen.

4. Nicht entschädigt

- werden Schäden, soweit sie aus einer bestehenden Gebäudeversicherung vergütet werden;
- wird bei zusammengehörenden Sachen die Entwertung der Gesamtsache, die durch die Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung von Einzelteilen der zusammengehörenden Sachen entsteht;
- wird ein persönlicher Liebhaberwert.

5. Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung/Wiederbeschaffung;

5.1. Anspruch auf erste Entschädigung

Ergänzend zu ABS Art. 11 hat der Versicherungsnehmer im Schadenfall vorerst nur Anspruch

- bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des Zeitwertes;
- bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens.

Der Zeitwert einer Sache ist der Neuwert abzüglich eines Betrages für Alter und Abnutzung.

Der Zeitwertschaden bei Beschädigung sind die Reparaturkosten gekürzt im Verhältnis von Neuwert zum Zeitwert der ganzen Sache.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Sachen mit historischem bzw. künstlerischem Wert.

5.2. Anspruch auf Gesamtentschädigung

Diesen erwirbt der Versicherungsnehmer für die Sachen nach Pkt. 1. nur, wenn

- gesichert ist, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird. Sachen, die zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses bereits vorhanden, bestellt oder in Herstellung waren, gelten nicht als Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung;
- die wiederbeschafften bzw. wiederhergestellten Sachen dem gleichen Verwendungszweck dienen und die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung binnen **drei Jahren** ab dem Schadendatum erfolgt. Im Falle eines Deckungsprozesses wird diese Frist um die Dauer dieses Prozesses erstreckt.

5.3. Kosten gemäß Pkt. 2.

Diese werden im Rahmen der Erst- oder Gesamtentschädigung nur ersetzt, wenn sie nachweislich entstanden sind. Sie unterliegen ebenfalls der Dreijahresfrist.

6. Wiederherbeigeschaffte entwendete Sachen

Werden entwendete Sachen nach Zahlung der Entschädigung herbeigeschafft, so kann der Versicherer die dafür bezahlte Entschädigung zurückverlangen, abzüglich der Vergütung für eine Wertminderung durch den Schaden. Ist dies nicht möglich, gehen die betreffenden Sachen ins Eigentum des Versicherers über.

7. Regress, Versicherungssumme nach dem Schadenfall

Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche gegen Dritte gemäß § 67 VersVG auf den Versicherer über.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen des Versicherungsnehmers im Sinne des VersVG § 67 (2), verzichtet der Versicherer auf seinen Regressanspruch, außer der Regresspflichtige hat den Schaden vorsätzlich im Sinne des VersVG § 61 herbeigeführt.

Richtet sich der Ersatzanspruch gegen einen Mieter der versicherten Sachen, verzichtet der Versicherer auf seinen Regressanspruch, außer der Regresspflichtige hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig im Sinne des VersVG § 61 herbeigeführt. Für einen Mieter gilt der Regressverzicht nur, wenn dieser zum Schadenzeitpunkt die Versicherungsprämie für die versicherten Sachen nachweislich ganz oder teilweise getragen hat.

Ergänzend zu ABS 2002 Art.12 wird auf eine Nachschussprämie verzichtet.

Artikel 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

Schadenminderung

Nach Möglichkeit muss der Versicherungsnehmer bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen sorgen, das Einvernehmen mit dem Versicherer herstellen und allfällige Weisungen des Versicherers beachten.

Bei Verlust von Einlagebüchern, Kredit-, Bankomat- und Sparkontokarten und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen beantragt und, soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren (Aufgebotsverfahren) eingeleitet werden.

Schadenmeldung

Jeder Schaden muss dem Versicherer unverzüglich gemeldet werden.

Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl (auch in KFZ), einfachen Diebstahl, Beraubung und Vandalismus sind darüber hinaus auch der Sicherheitsbehörde anzuzeigen. In dieser Anzeige sind alle Tatbestandsmerkmale und abhandengekommene bzw. gestohlene Sachen anzugeben.

Bis zur Anzeige des Schadens kann der Versicherer die Entschädigungsleistung aufschieben.

Schadenaufklärung

Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung ermöglichen.

Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken. Auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen auf Kosten des Versicherungsnehmers zur Verfügung zu stellen.

Die Schadenstelle und der Schadenzustand dürfen ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden; ausgenommen davon sind notwendige Schadenminderungsmaßnahmen oder Veränderungen die im öffentlichen Interesse notwendig sind.

Der Versicherer ist berechtigt, Rechnungen bzw. Angaben über die Wiederbeschaffung von Sachen zu verlangen.

Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei

- nach Maßgabe des § 6 VersVG;
- nach Maßgabe des § 62 VersVG im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht.

Artikel 6 Sicherheitsvorschriften

Sicherheitsvorschriften sind Auflagen, die der Versicherungsnehmer zur Erhaltung des Versicherungsschutzes beachten/einhalten muss. Werden die Sicherheitsvorschriften missachtet, ist der Versicherer im Schadenfall nach Maßgabe der ABS 2002 Art.3 von der Verpflichtung zur Leistung frei. Der Versicherungsnehmer darf alle Sicherheitsvorschriften weder selbst missachten noch deren Missachtung durch Dritte gestatten oder dulden.

Dabei sind jedenfalls einzuhalten:

1. **Gesetzliche und behördliche Sicherheitsvorschriften**
2. **Vereinbarte Sicherheitsvorschriften für bestimmte Gefahren**

Einbruchdiebstahlversicherung

Wenn die Versicherungsräumlichkeiten (bei Wohnungen in Ein- bzw. Zweifamilienhäusern das Versicherungsgrundstück) von allen Personen verlassen werden, sind

- sämtliche Eingangstüren zu schließen und zu versperren;
- sämtliche in Reichhöhe befindlichen Fenster und sonstige Öffnungen zu schließen;
- Kippfenster und -türen gelten als geschlossen, wenn trotz Kippstellung ein Öffnen von Fenstern und Türen nur mit Gewaltanwendung und Beschädigung möglich ist.

Die Bestimmungen gelten auch für einfachen Diebstahl und Vandalismus.

Leitungswasserversicherung

Der Versicherungsnehmer hat darauf zu achten, dass vor allem wasserführende Anlagen, Armaturen und angeschlossene Einrichtungen der Versicherungsräumlichkeiten ordnungsgemäß und vorschriftsmäßig instandgehalten werden.

Werden Gebäude, in denen sich die Versicherungsräume befinden, während der Frostperiode durchgehend von **allen Personen** länger als 72 Stunden verlassen, dann sind ausreichende Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.

Ausreichende Maßnahme bei Frostgefahr ist eine **im Abstand von maximal zwei Tagen durchgeführte Kontrolle der Heizanlage, die ausschließlich die versicherte Wohnung heizt**. Fallweise Begehung der Versicherungsräume/Gebäude ist nicht ausreichend.

Bleibt die Heizungsanlage nicht durchgehend in Betrieb, sind sämtliche wasserführenden Versorgungsleitungen und -anlagen abzusperren.

Zuleitungen in Betrieb gehaltener Heizanlagen brauchen nicht abgesperrt werden, müssen aber jedenfalls ausreichend gegen Frostschäden geschützt sein.

Sturm- und Elementarversicherung

Der Versicherungsnehmer hat darauf zu achten, dass die Bausubstanz, Dachwerk, Türen und Fenster der Gebäude, in denen sich die Versicherungsräumlichkeiten befinden, ordnungsgemäß und vorschriftsmäßig instandgehalten werden.

Bei drohenden Unwettern sind sämtliche Türen und Fenster der Versicherungsräumlichkeiten zu schließen. Kippfenster und -türen gelten als geschlossen, wenn trotz Kippstellung keine erheblich höhere Gefahr vor allem durch Sturm- und/oder Niederschlagseinwirkung entsteht.

Allgemein

Ist das **Gebäude**, in dem sich die versicherte Wohnung befindet, gemäß Polizza **ständig bewohnt**, so muss mindestens eine Wohnung in diesem Gebäude **mindestens 270 Tage des Jahres** bewohnt sein. Eine Verringerung dieser Dauer stellt eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung im Sinne ABS 2002 Art. 2. dar. Diese Regelung gilt auch für die Außenversicherung gemäß Art. 3.3.

Artikel 7 Rechtlicher Zusammenhang mit den Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 2002)

Auf diese Haushaltversicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung ABS 2002 der Generali Gruppe Anwendung.

Besondere Bedingungen für die Haushaltversicherung

Diese gelten nur, wenn sie in der Polizze auch ausdrücklich angeführt sind!

10 GO 007 0

Einschluss von Schäden durch Terrorakte

1. Einschluss von Schäden durch Terrorakte

In Abänderung der vereinbarten Allgemeinen und Besonderen Bedingungen sind **zusätzlich versichert** - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, Schäden, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit **jeglicher Art von Terrorakten**.

Vom Versicherungsschutz erfasst sind - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.

Ausgeschlossene Schäden

Im Rahmen dieser Besonderen Bedingung besteht, unabhängig vom Gegenstand des Versicherungsvertrages, **jedenfalls keine Deckung** für

- a) Betriebsunterbrechungsschäden jeglicher Art, die sich aus dem Einschluss von Rückwirkungsschäden für Abnehmer- und Zuliefererrisiken oder aus Zugangsbeschränkungen ergeben;
- b) Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch einen Ausfall von Versorgungsleistungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) verursacht werden;
- c) Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch biologische oder chemische Kontamination verursacht werden;
Unter Kontamination ist die Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen aufgrund der Auswirkungen chemischer und/oder biologischer Substanzen zu verstehen.
- d) Schäden im Rahmen einer Transport- oder Kunstgegenständeversicherung.

2. Umfang des Einschlusses von Schäden durch Terrorakte

Schäden durch Terrorakte sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eingeschlossen.

Das Risiko von Schäden durch Terrorakte wird vom Versicherer in den **Österreichischen Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken** eingebracht, dessen Mitglieder ausschließlich entsprechend ihrem Anteil haften.

Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in Österreich gelegenen versicherten Risiken.

Entschädigungshöchstgrenze

Schäden durch Terrorakte sind pro Kalenderjahr bis zur Höhe der Gesamtversicherungssumme (Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung zusammen), ist diese jedoch höher als **€ 5.000.000,—**, dann nur bis zu diesem Betrag, versichert.

Diese Entschädigungshöchstgrenze unterliegt **keiner Wertanpassung**. Sie stellt die **maximale Entschädigung** je Versicherungsort und Versicherungsnehmer dar und zwar auch dann, wenn mehrere Versicherungsverträge, die über den Pool versichert sind, für das vom Schaden betroffene Risiko bestehen.

Kürzung der Entschädigung

Das Risiko von Schäden durch Terrorakte wird vom Versicherer in den Österreichischen Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken eingebracht, der für versicherte Schäden durch Terrorakte pro Schadenereignis und pro Kalenderjahr eine Entschädigungsgrenze von € 200,000.000,-- zzgl. allfälliger Staatshaftung vorsieht.

Übersteigen die versicherten Schäden durch Terrorakte bei den in den Pool eingebrachten Risiken pro Kalenderjahr insgesamt die im Pool vorgesehene Entschädigungsgrenze, so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen verhältnismäßig derart gekürzt, dass sie zusammen die Entschädigungsgrenze des Österreichischen Versicherungspools zur Deckung von Terrorrisiken pro Kalenderjahr nicht übersteigen.

Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung ist fällig, sobald feststeht, dass keine Kürzung erfolgt oder in welchem Ausmaß eine Kürzung erfolgen muss.

3. Geltungsdauer

Diese Besondere Bedingung kann unabhängig von den sonstigen Bestimmungen des Vertrages für sich allein vom Versicherer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Darüber hinaus endet die Geltungsdauer der Besonderen Bedingung jedenfalls dann, wenn der Österreichische Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken seine Tätigkeit einstellt. Die Einstellung der Tätigkeit wird im Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlicht.

4. Schlussbestimmung

Diese Besondere Bedingung lässt alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrags unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse.

31 GH 001 1

Einschränkung des Versicherungsschutzes bei nicht ständig bewohnten Objekten

Zahlungsmittel, Goldmünzen, Einlagebücher, Schmuck, Edelsteine sowie Briefmarken- und Münzensammlungen sind während der Zeit des Unbewohntseins gegen Einbruchdiebstahl- und Vandalismusschäden nicht versichert.

31 GH 020 1

Selbstbehalt (gilt auch für Haftpflichtversicherung gem. AHPR 2003)

In jedem Schadenfall wird von der Gesamtentschädigungsleistung der in der Polizza vereinbarte Selbstbehalt abgezogen. Dies gilt auch für die jeweils laut Polizza eingeschlossenen Risiken der Haftpflichtversicherung, nicht jedoch für Personenschäden. Ist im Versicherungsvertrag die Dienstleistung "Tip&Tat Heim Aktiv" vereinbart, werden im Einsatzfall die Kosten einer Notfallhilfe ohne Abzug des Selbstbehalts bis zu dem jeweils versicherten Grenzbetrag von € 250,— übernommen, auch wenn die bezügliche Leistung aus dem Versicherungsvertrag ersatzpflichtig ist.

31 GH 021 1

Generelle Neuwertentschädigung

In Abänderung der ABH 2003 Art. 4.1.1. ist vereinbart, dass im Schadenfall jedenfalls der Neuwert ersetzt wird, auch wenn der Zeitwert einer versicherten Sache unter 40% der Neuherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten liegt. Voraussetzung ist jedoch die Wiederherstellung/Wiederbeschaffung im Sinne ABH 2003 Art. 4.5.2.

31 GH 022 1

Unterversicherungsverzicht

1. Versicherungssumme

Die Leistung des Versicherers ist mit der in der Polizza angegebenen Versicherungssumme begrenzt, wobei die Entschädigungsleistung für Antiquitäten (ausgenommen antike Möbel) und Kunstgegenstände mit maximal einem Drittel dieser Versicherungssumme begrenzt ist.

2. Unterversicherung

Die Bestimmungen betreffend Unterversicherung gemäß ABH 2003 Art. 4.3. , ABS 2002 Art. 8.2. gelten nicht.

3. Berechnungsgrundlage für Versicherungssumme und Prämie

Die Berechnungsgrundlage ist die Quadratmeterzahl der Wohnungsnutzfläche, dabei sind alle Wohnräume zu berücksichtigen. Nicht dazu zählen alle Nebenräume (Keller, Dachboden), die ihrer Ausstattung nach nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie Treppen und offene Balkone.

4. Unrichtige Quadratmeterzahl

Ist die Nutzfläche der Wohnung größer als die Fläche, die der Berechnung der Versicherungssumme zugrunde liegt, wird die Ersatzleistung in diesem Verhältnis gekürzt.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern die Abweichung nicht mehr als 10% der in der Polizza angegebenen Fläche beträgt.

5. Wohnungswechsel

Ist die Nutzfläche der neuen Wohnung größer als die der alten Wohnung, so muss das dem Versicherer unverzüglich angezeigt werden. Anderenfalls gelten die Bestimmungen des Pkt. 4.

6. Wertanpassung

Die Vereinbarung der laufenden Wertanpassung ist obligatorisch.

31 GH 023 1

Unterversicherungsverzicht in der Eigenheimversicherung

1. Versicherungssumme

Die Leistung des Versicherers ist mit der in der Polizza angegebenen Versicherungssumme begrenzt, wobei die Entschädigungsleistung für Antiquitäten (ausgenommen antike Möbel) und Kunstgegenstände mit maximal einem Drittel dieser Versicherungssumme begrenzt ist.

2. Unterversicherung

Die Bestimmungen betreffend Unterversicherung gemäß ABH 2003 Art. 4.3. , ABS 2002 Art. 8.2. gelten nicht.

3. Berechnungsgrundlage für Versicherungssumme und Prämie

Berechnungsgrundlage sind die Quadratmeter der verbauten Fläche des versicherten Eigenheimes und der auf dem Grundstück befindlichen Nebengebäude sowie Angaben zur Gebäudeausführung (Keller, Anzahl der Geschosse, Mansarde, etc.).

Zur verbauten Fläche zählt die Grundrissfläche des Gebäudes einschließlich einer Loggia, aber ohne freiliegende Terrasse, Außenstiege, Vordach, offenen Windfang und freistehende Balkone.

4. Unrichtige Angaben für die Berechnungsgrundlage

Ist die verbaute Fläche des Eigenheimes größer als die Fläche, die der Berechnung der Versicherungssumme zugrunde liegt, wird die Ersatzleistung in diesem Verhältnis gekürzt.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern die Abweichung nicht mehr als 10 % der in der Polizza angegebenen Fläche beträgt.

Eine Kürzung der Ersatzleistung kann auch bei unrichtigen Angaben zur Gebäudeausführung vorgenommen werden.

5. Wohnungswechsel

Ist die verbaute Fläche des neuen Eigenheimes größer als die Fläche des alten Eigenheimes, so muss dies dem Versicherer unverzüglich angezeigt werden.

Anderenfalls gelten die Bestimmungen des Pkt. 4.

6. Wertanpassung

Die Vereinbarung der laufenden Wertanpassung ist obligatorisch.

31 GH 029 1

Aufhebung der Begrenzung

Antiquitäten und Kunstgegenstände sind im Rahmen der Versicherungssumme ohne Begrenzung mitversichert. Die diesbezügliche Einschränkung gemäß Pkt. 1 der Bes.Bed. 31 GH 022 1 bzw. Bes.Bed. 31 GH 023 1 ist aufgehoben.

31 GH 031 1

Ärztliche Ordinationsräume in Wohnungen

Mitversichert ist der Inhalt der Ordination einschließlich der Krankenscheine, der verwendeten Edelmetalle sowie zugehörige Geld- und Geldeswerte. Im Falle eines Einbruchdiebstahlschadens gelten die Summengrenzen gem. ABH 2003 Art. 1. 2.1.5. bzw. Art. 2.1.4.

Der Ausschluss gemäß Art. 2.2. gilt für die vorgenannten Sachen nicht.

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch indirekten Blitzschlag und wenn Sachen der Patienten durch einfachen Diebstahl entwendet werden.

31 GH 032 1

Büro in Wohnungen

Mitversichert ist der Inhalt des Büros einschließlich zugehöriger Geld und Geldeswerte. Im Falle eines Einbruchdiebstahlschadens gelten die Summengrenzen gem. ABH 2003 Art. 1.2.1.5. bzw. Art. 2.1.4.

Der Ausschluss gemäß Art. 2.2. gilt für die vorgenannten Sachen nicht.

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch indirekten Blitzschlag und wenn Sachen der Klienten oder Kunden durch einfachen Diebstahl entwendet werden.

31 GH 033 1

Zusatzversicherung für Elektrogeräte

1. Versicherte Sachen

Versichert sind alle im Haushalt verwendeten Elektrogeräte, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen oder ihm unter Eigentumsvorbehalt übergeben wurden.

Nicht versichert sind

- Fotoapparate aller Art, Videokameras,
- Mobiltelefone (Handies),
- Notebooks und jede Art von elektronischen Kalendern bzw. Notizgeräten (mobile digitale Assistenten),
alle ausschließlich mit Batterie betriebenen Geräte und Armbanduhren,
- Elektroinstallationen, Schalter, Regler, Sicherungen und Beleuchtungskörper,
- Pumpen, Steuer- und Regelgeräte für Warmwasser-, Heiz- und Klimaanlage,
- alle ausschließlich beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienende Elektrogeräte.

2. Versicherte Schäden

Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen, wenn sie unvorhergesehen und plötzlich beschädigt oder zerstört werden durch:

- Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit;
- unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie infolge Kurzschluss, Schwankung der Stromstärke und Spannung;
- Material- und Herstellungsfehler;
- mechanisch einwirkende Gewalt;
- Implosion oder sonstige Wirkung von Unterdruck.

Nicht versichert sind Schäden

- durch Verschleiß (jede Art von Abnutzung und Alterung, auch vorzeitige);
- durch dauernde chemische, thermische, mechanische oder witterungsbedingte Einflüsse;
- durch Verkratzen, Verschrammen oder sonstige Verletzungen der Oberfläche, die nur Schönheitsfehler darstellen;
- solange eine gesetzliche und/oder vertragliche Garantieverpflichtung des Herstellers oder Händlers besteht;
- an Lebensmitteln in Kühltruhen.

Nicht versichert sind auch Beeinträchtigungen der versicherten Sachen, die keine Auswirkung auf deren Brauchbarkeit, Nutzungs- und Lebensdauer haben.

3. Entschädigung

Entschädigt werden

- bei zerstörten Sachen die Kosten der Anschaffung von Sachen gleicher Art und Güte;
- bei beschädigten Sachen die Reparaturkosten.

In beiden Fällen höchstens jedoch der Zeitwert. Allfällige weitergehende Vertragsvereinbarungen über Neuwertentschädigung gelten für diese Besondere Bedingung **nicht**.

Der Zeitwert eines Gerätes wird aus dem Neuwert am Schadentag gemäß nachstehender Staffel errechnet:

im ersten Jahr	100%	im fünften Jahr	60%
im zweiten Jahr	90%	im sechsten Jahr	50%
im dritten Jahr	80%	im siebenten Jahr	40%
im vierten Jahr	70%	ab dem achten Jahr	30%

Der Versicherungsnehmer hat in jedem Schadenfall einen **Selbstbehalt von € 35,— oder den allenfalls höheren Selbstbehalt laut Police** zu tragen.

Wenn die beschädigte oder zerstörte Sache nachweislich nicht repariert werden kann, werden zusätzlich notwendige Entsorgungskosten bis max. € 75,— ersetzt.

Nicht entschädigt werden Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen oder Verbesserungen vorgenommen werden, sowie Kosten von Servicearbeiten.

4. Sicherheitsvorschriften

Die versicherten Sachen müssen nach den gesetzlichen/behördlichen Vorschriften sowie den Hersteller- und Aufstellvorschriften installiert, zugelassen und gewartet sein.

Anderenfalls ist der Versicherer nach Maßgabe der ABS 2002 Art. 3. leistungsfrei.

5. Allgemein

Diese Versicherung gilt nur, wenn keine andere Versicherung Entschädigung leistet.

Im übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung ABH 2003.

Eine allfällige Unterversicherung wird jedoch nicht geltend gemacht.

31 GH 034 1

Zusatzversicherung für Heizungsanlagen in Wohnungen

1. Versicherte Sachen

Versichert sind

- alle Heizgeräte für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe, Elektroheizgeräte,
- Rohrleitungen und Radiatoren,
- Umwälz- und Ölpumpen,
- Schalt- und Regeleinrichtungen der Heizanlage

ausschließlich in der Wohnung des Versicherungsnehmers.

Nicht versichert sind Öltanks sowie Rohrleitungen von Fußboden- und Wandheizungen.

2. Versicherte Schäden

Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen, wenn sie unvorhergesehen und plötzlich beschädigt oder zerstört werden durch:

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit;
- unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie infolge Kurzschluss, Schwankung der Stromstärke und Spannung;
- Material- und Herstellungsfehler;
- Wassermangel im Heizungssystem;
- Implosion oder andere Wirkung des Unterdrucks;
- Überdruck mit Ausnahme von Explosion;
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- Sturm oder Frost;
- von außen mechanisch einwirkende Gewalt

Nicht versichert sind Schäden

- durch Verschleiß, das ist jede Art von (auch vorzeitiger) Abnutzung und Alterung;
 - durch dauernde chemische, thermische, mechanische oder witterungsbedingte Einflüsse;
 - durch Korrosion und Ablagerungen;
 - solange eine gesetzliche und/oder vertragliche Garantieverpflichtung des Herstellers, Händlers oder Installateurs besteht.
- Nicht versichert sind auch Beeinträchtigungen der versicherten Sachen, die keine Auswirkung auf deren Brauchbarkeit, Nutzungs- und Lebensdauer haben.

3. Entschädigung

Entschädigt werden

- bei zerstörten Sachen die Kosten der Anschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte (Wiederbeschaffungspreis am Schadentag);
- bei beschädigten Sachen die Reparaturkosten, höchstens jedoch die Kosten der Wiederbeschaffung.

Liegt der Zeitwert einer Sache unter 40% des Wiederbeschaffungspreises, wird maximal der Zeitwert ersetzt. Als Zeitwert gilt der Wiederbeschaffungspreis abzüglich Wertminderung durch Alter und Abnutzung. Bemessungsbasis sind die Kosten der Sachen im eingebauten Zustand (Material- und Arbeitskosten).

Allfällige weitergehende Vertragsvereinbarungen über Neuwertentschädigung gelten für diese Besondere Bedingung **nicht**.

Wenn die beschädigte oder zerstörte Sache nachweislich nicht repariert werden kann, werden zusätzlich notwendige Entsorgungskosten bis max. € 75,— ersetzt.

Nicht entschädigt werden Mehrkosten für notwendige Änderungen oder Verbesserungen sowie Kosten für Servicearbeiten.

4. Sicherheitsvorschriften

Die versicherten Sachen müssen nach den gesetzlichen/behördlichen Vorschriften sowie den Hersteller- und Aufstellvorschriften installiert, zugelassen und gewartet sein.

Anderenfalls ist der Versicherer nach Maßgabe der ABS 2002 Art. 3. leistungsfrei.

5. Allgemein

Diese Versicherung gilt nur, wenn keine andere Versicherung Entschädigung leistet.

Im übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung ABH 2003. Eine allfällige Unterversicherung wird jedoch nicht geltend gemacht.

31 GH 043 2

Aquarien

In Erweiterung von ABH 2003 Art. 1.5. sind Aquarien und Terrarien ausschließlich in der Wohnung des Versicherungsnehmers versichert.

Versicherungsschutz besteht

- für den Bruch der Aquarien- und Terrariengläser;
- für alle Folgeschäden an den versicherten Sachen des Wohnungsinhaltes durch
 - den Bruch ausschließlich der Aquarien- und Terrariengläser;
 - den Austritt von Wasser aus dem Aquarium infolge des Glasbruchs einschließlich unvermeidlicher Folgeschäden daraus an den Sachen und Lebewesen im Aquarium.

Im Ein- bzw. Zweifamilienhaus gilt das auch für die Gebäudebestandteile gemäß ABH 2003 Art. 2.1.3, sofern keine andere Versicherung Entschädigung dafür zu leisten hat.

Nicht versichert sind Inhalt und Lebewesen von Terrarien.

Hinsichtlich der Ersatzleistung gilt ABH 2003 Art. 4.1.1. Im übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung ABH 2003.

31 GH 044 1

Haushalt-Rohbauversicherung

Während der Rohbauzeit ist die Versicherungssumme mit € 25.000,— auf Erstes Risiko festgelegt.

In Abänderung der ABH 2003 Art. 2.1.1. und 2.1.3. gelten als versicherte Sachen Baumaterialien, fix eingebaute Baubestandteile, Werkzeug, Bekleidung und Einrichtungsgegenstände in geschlossenen und versperrten Räumlichkeiten des Rohbaus. Im übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung.

Für den Zeitraum der prämienfreien Rohbaudeckung wird auf den Einwand der Unterversicherung verzichtet.

Der Bezug des Gebäudes ist schriftlich anzuzeigen. Ab diesem Zeitpunkt tritt diese Besondere Bedingung außer Kraft.

31 GH 051 1

Ausschluss von Glasschäden

Abweichend von ABH 2003 Art. 1.5. besteht **kein** Versicherungsschutz für Glasbruchschäden. Der Ausschluss gilt nicht für Ereignisse gemäß ABH 2003 Art. 1.1. und Art. 1.2.

64 GH 066 1

Schäden durch Niederschlags- und Schmelzwasser, Hochwasser, Überschwemmungen, Muren, Lawinen und Lawinenluftdruck

Im Zusammenhang mit ABH 2003 Art. 1.4. sind Schäden an den versicherten Sachen

- durch Niederschlags- und Schmelzwasser gemäß nachfolgendem Punkt 1;
- **sofern nicht gemäß Polizze ausgeschlossen** auch durch Hochwasser und Überschwemmungen, Muren, Lawinen, Lawinenluftdruck und Rückstau aus diesen Ereignissen gemäß nachfolgendem Punkt 2.

nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen versichert.

Für diesen Versicherungsschutz ist die **Gesamtentschädigungsleistung** mit dem in der Tabelle ABH 2003 Art. 1.4.1. bzw. der Polizze dafür angegebenen **Betrag gemeinsam für Sachen und Kosten** gemäß ABH 2003 Art. 2.1. und 2.3. sowie allfälliger weitergehender Zusatzdeckungen auf erstes Risiko pro Schadenfall **begrenzt**, auch wenn dabei gleichzeitig mehrere versicherte Ereignisse aus den Gefahren gemäß Pkt. 1. oder Pkt. 2. zusammentreffen.

Davon ausgenommen sind die Mehrkosten für eine Ersatzwohnung.

Ob zu Pkt. 1. oder zu Pkt. 2. ein oder mehrere Schadenergebnisse vorliegen bzw. eine oder mehrere versicherte Gefahren gemäß Pkt. 2.1. gleichzeitig auslösend waren, entscheidet im Zweifel ein Gutachten der Österreichischen Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik.

1. Schäden durch Niederschlags- und Schmelzwasser

Niederschlags- und Schmelzwasser ist Wasser aus witterungsbedingten Niederschlägen, das **nicht**

- als Hochwasser und Überschwemmung sowie daraus resultierender Rückstau auftritt,
- als unmittelbare oder mittelbare Folge von Muren oder Lawinen auftritt.

Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen nur innerhalb der äußeren Umschließungswände über und unter Erdniveau sowie dem Dach. Das Gebäude muss allseitig geschlossen sein, Fenster gelten auch in Kippstellung als geschlossen.

Nicht versichert sind Schäden

- an tragenden Teilen (Mauerwerk, Holzriegel, etc.) der Umschließungswände über bzw. unter Erdniveau, in gleicher Ebene (Dämmung zwischen Riegeln, ...) oder außerhalb angebrachten Bauteilen (Verputz, Farbe, Isolierungen, Verkleidungen, etc.) sowie der Dachhaut und anderen Außenbauteilen des Gebäudes;
- an Außentüren und -fenstern;
- generell an Rohbauten.

2. Schäden durch Hochwasser und Überschwemmung sowie daraus resultierender Rückstau, Muren, Lawinen, Lawinenluftdruck

2.1. Versicherte Gefahren

Hochwasser ist das unvorhersehbare, unregelmäßige Ansteigen und Ausufernd von natürlichen und künstlichen Gewässern.

Überschwemmung ist Regen-, Schnee- oder Schmelzwasser, das nicht auf normalem Weg abfließt und sonst nicht in Anspruch genommenes Gelände überflutet.

Muren sind Massenbewegungen an der Erdoberfläche, die durch naturbedingte Wasserbewegungen ausgelöst werden und bilden einen Schlammstrom mit flussähnlichem Verlauf.

Lawinen sind von Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

Lawinenluftdruck ist der außergewöhnliche Anstieg oder Abfall des atmosphärischen Luftdrucks in unmittelbarer Umgebung einer Lawine und die daraus folgenden Luftbewegungen.

Rückstau ist, wenn Wasser infolge eines vorgenannten Ereignisses durch Abwasserleitungen oder daran angeschlossene Einrichtungen in das versicherte Gebäude eindringt.

2.2. Begrenzung

Zusätzlich zur Einleitungsbestimmung ist die **Versicherungssumme** laut Polizze für die Ereignisse gemäß Pkt. 2.1 **die Höchstentschädigung pro Schadenereignis aus diesen Ereignissen gemäß Pkt 2.1.**

Sie steht für alle Schadenereignisse **pro Kalenderjahr insgesamt nur einmal** zur Verfügung.

Ob ein oder mehrere Schadenereignisse vorliegen, entscheidet im Zweifel ein Gutachten der Österreichischen Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik.

Wenn die Entschädigung zu einem Schaden aus einem dieser Ereignisse für den gesamten Vertragsbestand der Sachversicherung der Generali-Gruppe/Bereich Sach Breite zusammen den Betrag von **€ 30.000.000.–** übersteigt (**Kumulschadengrenze**), werden die Entschädigungen, die auf die einzelnen Schäden/Anspruchsberechtigten entfallen, verhältnismäßig gekürzt.

In diesem Fall haftet die Sachversicherung der Generali-Gruppe/Bereich Sach Breite für die Entschädigung aus dem einzelnen Vertrag nur nach dem Verhältnis dieser Kumulschadengrenze zur Summe aller Entschädigungen aus allen betreffenden Sachversicherungsverträgen der Generali-Gruppe/Bereich Sach Breite.

3. Generelle Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind, auch wenn sie im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis auftreten bzw. davon ausgelöst werden

- Schäden an den versicherten Sachen durch Grundwasser, Grundfeuchte, Sturmflut und dauernde Witterungs- und Umwelteinflüsse;
- Schäden an den versicherten Sachen durch Baufähigkeit und mangelhafte Errichtung oder Instandhaltung der Gebäude und seiner Bauteile;
- Schäden an Rohbauten bzw. wenn im Zuge von Bautätigkeit an versicherten Gebäuden Baubestandteile mit dem Bauwerk (noch) nicht entsprechend fest verbunden bzw. eingefügt waren;
- alle anderen Schäden durch Naturereignisse, sofern sie nicht anderweitig im gegenständlichen Vertrag versichert sind.

4. Allgemein

Im übrigen gelten die ABH 2003.

Bes.Bed. 31 GH 067 1 Schäden durch Erdbeben

Im Zusammenhang mit ABH 2003 Art. 1.4. sind **Schäden** an den versicherten Sachen **durch Erdbeben** nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen **versichert**.

Für diesen Versicherungsschutz ist die **Gesamtentschädigungsleistung** mit dem in der Tabelle ABH 2003 Art. 1.4.1. bzw. der Polizze dafür angegebenen **Betrag gemeinsam für Sachen und Kosten** gemäß ABH 2003 Art. 2.1. und 2.3. sowie allfälliger weitergehender Zusatzdeckungen auf erstes Risiko pro Schadenfall **begrenzt**, auch wenn dabei gleichzeitig mehrere versicherte Erdbebenereignisse zusammentreffen.

Davon ausgenommen sind die Mehrkosten für eine Ersatzwohnung.

Darüber hinaus ist die **Versicherungssumme** laut Polizze für Erdbeben die **Höchstentschädigung pro Schadenereignis aus dem Ereignis Erdbeben.**

Sie steht für alle Schadenereignisse **pro Kalenderjahr insgesamt nur einmal** zur Verfügung.

Ob ein oder mehrere Schadenereignisse vorliegen, entscheidet im Zweifel ein Gutachten der Österreichischen Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik.

Wenn die Entschädigung zu einem Schaden aus diesem Ereignis für den gesamten Vertragsbestand der Sachversicherung der Generali-Gruppe/Bereich Sach Breite zusammen den Betrag von

€ 30.000.000.– übersteigt (**Kumulschadengrenze**), werden die Entschädigungen, die auf die einzelnen Schäden/Anspruchsberechtigten entfallen, verhältnismäßig gekürzt.

In diesem Fall haftet die Sachversicherung der Generali-Gruppe/Bereich Sach Breite für die Entschädigung aus dem einzelnen Vertrag nur nach dem Verhältnis dieser Kumulschadengrenze zur Summe aller Entschädigungen aus allen betreffenden Sachversicherungsverträgen der Generali-Gruppe/Bereich Sach Breite.

1. Versicherte Gefahr

Als **Erdbeben** gilt eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird. Für die Feststellung ist im Einzelfall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik ausschlaggebend.

2. Versicherte Schäden

Der Versicherer ersetzt Schäden, wenn die versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden

- durch unmittelbare Einwirkung eines Erdbebens;
- durch die unvermeidliche Folge eines Erdbebens. Dies gilt auch, wenn die Zerstörung oder Beschädigung auf Niederschlagswasser, Schnee oder Hagel zurückzuführen ist, welches/welcher durch das - im Zusammenhang mit einem Erdbeben - beschädigte oder zerstörte Gebäude eindringt;
- dadurch, dass Teile von Gebäuden oder andere Gegenstände (wie Bäume, Maste usw.) durch das Erdbeben auf die versicherten Sachen fallen bzw. geworfen werden.

Versichert sind auch Schäden an den versicherten Sachen durch Abhandenkommen anlässlich eines der vorgenannten Ereignisse.

3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind Gefahren und Schäden - und zwar ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache oder mitwirkende Ursachen - die nicht in Pkt. 1. und 2. genannt sind sowie Schäden, die dadurch verursacht worden sind, dass

- versicherte Sachen nicht ordnungsgemäß aufgestellt, installiert oder befestigt waren;
- Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, schadhaft, baufällig oder fehlerhaft waren bzw. ganz oder teilweise mangelhaft hergestellt oder instandgehalten wurden;
- im Zuge von Umbauten Baubestandteile der Gebäude aus der üblichen Verankerung oder Befestigung gelöst wurden oder noch nicht entsprechend mit dem sonstigen Bauwerk verbunden worden sind.
- Erschütterungen ursächlich sind, die ihre Ursache im Einsturz natürlicher bzw. künstlich geschaffener Hohlräume haben.

Die Ersatzpflicht des Versicherers besteht aber, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen ausgeschlossenen Mängeln bzw. Ursachen in keinem kausalen Zusammenhang steht.

4. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung der versicherten Sachen zu sorgen. Im Ein- bzw. Zweifamilienhaus hat er auch für den ordnungsgemäßen Zustand des Versicherungsgrundstückes zu sorgen im Besonderen sind die Gebäude, vor allem Dach- und Mauerwerk instand zu halten.

Diese Verpflichtungen sind vereinbarte Sicherheitsvorschriften im Sinne der ABS 2002 Art. 3.

5. 72-Stunden Klausel

Als ein Schadenereignis gelten alle Erdbeben im Sinne dieser Vereinbarung, die innerhalb eines Zeitraumes von 72 Stunden nach dem ersten Beben auftreten.

6. Allgemein

Im übrigen gelten die Bestimmungen der ABH 2003, im besonderen die Sicherheitsvorschriften gemäß Art. 6.

7. Selbstbehalt

In jedem Schadenfall hat der Versicherungsnehmer einen **Selbstbehalt von € 350,—** selbst zu tragen.

Bes.Bed. 31 GH 068 1
Summarische Versicherung im Kombipaket

Im Rahmen eines Eigenheim-Kombipaketes werden **jeweils** die Grenzbeträge für die Mitversicherung

- a) der Gefahren Niederschlagswasser, Schmelzwasser, **sofern nicht gemäß Polizze ausgeschlossen auch** Hochwasser, Überschwemmung, Muren, Lawinen und Lawinenluftdruck aus der Haushaltversicherung und der Eigenheimversicherung summiert.
Die daraus folgende Summe bildet dann den gemeinsamen Grenzbetrag für Schäden am Wohnungsinhalt **und** am Eigenheim.
- b) der Gefahr Erdbeben aus der Haushaltversicherung bzw. der Eigenheimversicherung summiert. Die daraus folgende Summe bildet dann den gemeinsamen Grenzbetrag für Schäden am Wohnungsinhalt **und** am Eigenheim.

Für diesen Versicherungsschutz gemäß a) **oder** b) ist die **Gesamtentschädigungsleistung** mit dem in der Tabelle ABH 2003 Art 1.4.1. und AEHB 2003 Art.3.1. bzw. der Polizze dafür angegebenen Betrag **gemeinsam für Sachen und Kosten** gemäß ABH 2003 Art.2.1. und 2.3. bzw. AEHB 2003 Art. 5 und 6 sowie allfälliger weitergehender Zusatzdeckungen auf erstes Risiko pro Schadenfall **begrenzt**, auch wenn mehrere versicherte Ereignisse zusammentreffen.
Davon ausgenommen sind die Mehrkosten für eine Ersatzwohnung.

Darüber hinaus ist **der gemeinsame Grenzbetrag für a) oder b) jeweils die Höchstentschädigung pro Schadenereignis aus dem betreffenden Ereignis.**

Er steht für alle Schadenereignisse **pro Kalenderjahr insgesamt nur einmal** zur Verfügung.

Ob ein oder mehrere Schadenereignisse vorliegen, entscheidet im Zweifel ein Gutachten der Österreichischen Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik.

Wenn die Entschädigung zu einem Schaden aus einem dieser Ereignisse für den gesamten Vertragsbestand der Sachversicherung der Generali-Gruppe/Bereich Sach Breite zusammen den Betrag von **€ 30.000.000.–** übersteigt (**Kumulschadengrenze**), werden die Entschädigungen, die auf die einzelnen Schäden/Anspruchsberechtigten entfallen, verhältnismäßig gekürzt.

In diesem Fall haftet die Sachversicherung der Generali-Gruppe/Bereich Sach Breite für die Entschädigung aus dem einzelnen Vertrag nur nach dem Verhältnis dieser Kumulschadengrenze zur Summe aller Entschädigungen aus allen betreffenden Sachversicherungsverträgen der Generali-Gruppe/Bereich Sach Breite.

Bes.Bed. 10 GH 200 2
Tip&Tat Heim Aktiv

1. Allgemein

Unter der **Tip&Tat Servicenummer**

0800	20 444 00	in Österreich
+431	20 444 00	aus dem Ausland

stehen dem Anrufer jederzeit Ansprechpartner zur Verfügung, die mit **Tip&Tat Hilfe** für den Wohnungs- und Eigenheimbereich anbieten.

2. Leistungspaket

2.1. Handwerker-Notfallhilfe

Versichert sind die Kosten einer Erstmaßnahme in einem Notfall, auch wenn keine Ersatzpflicht aus dem Versicherungsvertrag der Generali Gruppe besteht.

Die Ersatzleistung ist mit einem Höchstbetrag von **€ 250,—** pro Notfall begrenzt.

Der Notfall muss unmittelbar die Wohnung oder das Eigenheim des Versicherungsnehmers betreffen.

Betrifft im Eigenheim ein Notfall das Gebäude und die Wohnung gleichermaßen, so steht der Höchstbetrag von **€ 250,—** für einen Notfall nur einmal zur Verfügung.

2.1.1. Ein Notfall ist gegeben, wenn

- a) ein Ereignis eingetreten ist, das eine sofortige Maßnahme erfordert, um einen größeren Folgeschaden an den versicherten Sachen zu verhindern;
- b) Störungen bei Heizung, Wasserversorgung und Wasserentsorgung sowie Energieversorgung eingetreten sind und beho-

- ben werden müssen;
- c) Schlösser und Verriegelungen der versicherten Wohnung/des versicherten Eigenheimes beschädigt oder zerstört sind;
- d) Gebäudeteile (Mauerwerk, Dach, Türen, Fenster, etc.) wegen Beschädigung gegen Eindringen von Witterungsniederschlägen, Sachen oder fremder Personen verschlossen werden müssen;
- e) Schlüssel zu Eingangstüren der Wohnung/des Eigenheimes abhanden gekommen sind. In diesem Fall trägt der Versicherer die Kosten für das Aufsperrn bzw. Auswechseln von Schloss und Schlüsseln für die betroffene Tür.

2.1.2. Ausgenommen von dieser Notfallhilfe sind

- a) alle weitergehenden Sach- und Folgeschäden, auch an den versicherten Sachen;
- b) bei Miet- oder Eigentumswohnungen Notmaßnahmen an Gebäudeinstallationen oder anderen Gebäudeteilen, die nicht (alleiniges) Eigentum des Versicherungsnehmers sind.
Der Ausschluss gilt **nicht**, sofern Sachen im Zusammenhang mit Ereignissen i.S. Pkte. 2.1.1.a)-d) betroffen sind, die **ausschließlich** die Wohnung des Versicherungsnehmers versorgen bzw. betreffen.
Entstehen in diesem Zusammenhang anderweitig Versicherungsansprüche (Gebäudeversicherung, etc.) so sind diese vom Versicherungsnehmer umgehend zu klären und der Leistungsabteilung der Generali Gruppe bekanntzugeben.
- c) Schäden an Elektrogeräten, ohne dass ein Notfall im Sinne von Pkt. 2.1.1. a)-d) eingetreten ist.
- d) Notfälle, die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegereignissen, Verfügungen von hoher Hand (staatliche Verfügungen) und Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen.
- e) Notfälle, die vom Versicherungsnehmer vorsätzlich, grob fahrlässig oder im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen herbeigeführt wurden.

2.1.3. In allen Notfällen ist folgende **Vorgangsweise** einzuhalten:

- Der Versicherungsnehmer meldet das Ereignis sofort an Tip&Tat. Bei Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- Tip&Tat entsendet Handwerker/Dienstleister mit der Notfallhilfe und garantiert eine Kostenübernahme bis **€ 250,—**. Darüber hinausgehende Kosten werden nur übernommen, soweit sie im Rahmen des Versicherungsvertrages ersatzpflichtig sind.
- Tip&Tat meldet das Ereignis unverzüglich an die zuständige Leistungsabteilung der Generali Gruppe zur weiteren Bearbeitung.

2.2. Serviceleistungen

Folgende weitere Serviceleistungen stehen zur Verfügung:

Nach einem Schadenfall in der versicherten Wohnung/dem versicherten Eigenheim

- die Organisation eines Hotelzimmers oder einer Ersatzwohnung bei Unbenutzbarkeit;
- die Organisation eines Umzugsdienstes (Spedition etc.) bei Unbenutzbarkeit;
- die Organisation der Rückreise aus dem Ausland bei einem erforderlichen vorzeitigen Reiseabbruch;
- Beschaffung von Dokumenten und Bargeld im Ausland, falls diese in Verlust geraten sind;
- die Organisation einer erforderlichen Bewachung.

3. Versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und seine(n) in häuslicher Gemeinschaft lebende(n) Ehepartner(in) oder Lebensgefährte(in) und deren/dessen minderjährige Kinder.

4. Örtlicher Geltungsbereich

Die Handwerker-Notfallhilfe steht für die Wohnung/das Eigenheim innerhalb Österreichs am Versicherungsort laut Versicherungsvertrag zur Verfügung.

Die anderen Serviceleistungen stehen auch im Ausland zur Verfügung.

5. Ersatzleistung des Versicherers

Der Anruf bei der Tip&Tat-Nummer und alle damit verbundenen Auskünfte und Serviceleistungen stehen dem Versicherungsnehmer kostenlos zur Verfügung.

Die Leistung zur Handwerker-Notfallhilfe wird nach den Bestimmungen in Pkt. 2. geregelt.

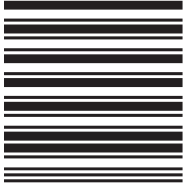
Im Falle eines ersatzpflichtigen Sach- bzw. Haftpflichtschadenfalles aus dem Versicherungsvertrag werden die Kosten für die Handwerker oder sonstige kostenpflichtige Dienstleistungen Dritter vom Versicherer im Rahmen der Ersatzleistung übernommen. Diese Ersatzleistung regelt sich nach Umfang und Vertragsgrundlagen der jeweiligen Police.

Für die Leistungen aus der Handwerker-Notfallhilfe wird jedoch bis zum Betrag von € 250,— eine im Versicherungsvertrag allenfalls vorhandene Unterversicherung und/oder ein Selbstbehalt nicht angerechnet.

Entstehen dem Versicherungsnehmer Schadenersatzansprüche, gehen diese nach den Bestimmungen der VersVG § 67 auf die Versicherungsunternehmen der Generali Gruppe über.

6. Kündigung

Tip&Tat Aktiv für das Heim kann von beiden Vertragspartnern im Anschluss an einen Leistungsfall aus diesem Paket innerhalb eines Monats gekündigt werden.



SAP 19482 05.05 DVR 0603589

19482